

Die Oberbürgermeisterin

 SPD-Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

 Telefon: 0385 545 - 1000/ 1002
Fax: 0385 545 - 10 19
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

17.03.2010

Anfrage gemäß § 9 II GO-STV vom 12.03.2010

Sehr geehrter Herr Meslien,

gemäß der Erfassung der waffenrechtlich relevanter Erlaubnisse und Gegenstände vom Oktober 2009 sind im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Schwerin lediglich 911 Langwaffen erfasst.

Zu Frage 1.:

Seit dem 12. November 2009 wurden insgesamt bei zwölf Inhabern und Inhaberinnen einer waffenrechtlichen Erlaubnis stichprobenartig Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften über die sichere Verwahrung von Waffen und Munition vorgenommen. Das sind ca. 2,5 % der registrierten Inhaber und Inhaberinnen von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Dabei wurden nachfolgende Ergebnisse erzielt:

Vier Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis wurden nicht in der Wohnung angetroffen. Bei zwei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis wurde die Ehepartnerin angetroffen, die jeweils keinen Zugang zu dem Sicherheitsbehältnis verschaffen konnte. Dieser nicht mögliche Zugang zu dem Inhalt des Sicherheitsbehältnisses durch die Ehegattin oder anderer Familienangehöriger entspricht den Vorschriften des Waffengesetzes, da diese Personen nicht berechtigt sind, Zugang zu Waffen und Munition zu haben.

Bei zwei nicht angetroffenen Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis handelt es sich um Personen, die berufstätig sind und ihren Arbeitsplatz außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben. Es wird veranlasst, diese Kontrollen an einem Wochenende erneut vorzunehmen. Der Zugang kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz von der zuständigen Behörde nicht erzwungen werden, wenn kein hinreichender Verdacht auf eine bestehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegt.

Sobald Kenntnisse über eine solche bestehende Gefahr bekannt werden, würde ein richterlicher Beschluss zum Betreten der entsprechenden Räume unverzüglich beantragt werden und danach

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

die bestehende Gefahr durch Sicherstellung der Waffen und Munition unter Einbeziehung der Polizeiinspektion Schwerin erfolgen

Bei sechs Inhaberinnen und Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis wurden keine Verstöße gegen die Vorschriften des § 36 Abs. 2 Waffengesetz festgestellt. Die Waffen und Munition waren wie vorgeschrieben in entsprechenden Sicherheitsbehältnissen aufbewahrt und es hatte nur der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis Zugang zu diesen Gegenständen.

Bei einem Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis wurde festgestellt, dass eine Kurzwaffe in einem nicht eindeutig zertifizierten Sicherheitsbehältnis aufbewahrt wurde.

Die sofortige Abstellung wurde angeordnet und vollzogen, da im Haus auch ein zugelassenes Sicherheitsbehältnis vorhanden war. Der Verstoß gegen die Vorschriften des § 36 Abs. 2 Waffengesetz wurde gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 19 Waffengesetz in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet.

Diese Kontrollergebnisse stimmen mit der bisher durchgeführten Überprüfung des Vorhandenseins von Sicherheitsbehältnissen bei allen Inhabern und Inhaberinnen von waffenrechtlichen Erlaubnissen, die seit dem September 2003 vorgenommen wurden, überein.

Zu Frage 2.:

Eine Unterstützung fand nicht statt. Die vorgenannten Kontrollen wurden allein vorgenommen.

Zu Frage 3.:

Es fand keine Unterstützung durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte statt.

Zu Frage 4.:

Die bisher durchgeführten Kontrollen sind das zurzeit mit dem vorhandenen Personal Mögliche. Es kann auch bei einer einhundertprozentigen Kontrolle nur der im Moment der Kontrolle vorhandene Zustand geprüft werden. Eine weiter ausgedehnte Kontrolle würde bedeuten, dass andere, für die Durchsetzung der Vorschriften des Waffengesetzes erforderliche Maßnahmen, vernachlässigt würden. Der Gesetzgeber und die Fachaufsichtsbehörde verlangen keine flächendeckenden Kontrollen der sicheren Verwahrung. Es werden in den Vollzugshinweisen des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern stichprobenartige Kontrollen vorgegeben. Sobald durch den Gesetzgeber eine einhundertprozentige Überprüfung verlangt wird, muss dieses durch Bereitstellung des erforderlichen Personals umgesetzt werden. Auch der Entwurf der neuen Waffenverwaltungsvorschrift zum Waffengesetz sieht eine einhundertprozentige Kontrolle nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

